

Invalidenrente, wie funktioniert die Berechnung?

Person

Jahrgang 1961, Beruf: Lastwagen-Chauffeurin. Valideneinkommen, d.h. Erwerbseinkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung CHF 72 618.- brutto

Zumutbarkeitsprofil

In der angestammten Tätigkeit, die mit relativ schweren körperlichen Belastungen verbunden ist, ist die Versicherte trotz ihrer Rückenbeschwerden zu 70 % arbeitsfähig. Die Annahme der IV, die Versicherte sei für eine rückenadaptierte leichte bis mittelschwere Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig, wird bestätigt.

Einkommensvergleich/ Valideneinkommen

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäß Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28 a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmäßig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt.

Aus den Angaben der Arbeitgeberin geht hervor, dass die Versicherte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung in der angestammten Tätigkeit als Lastwagenchauffeurin im Jahr ein Einkommen von CHF 72 618 erzielt hat.

Gesundheitsstörung

Lumboischialgie rechts mit S1-Symptomatik bei: Medianer Diskushernie L5/ S1 rechts betont bei Segmentdegeneration Status nach Spondylodese L4/ 5 1996 Status nach Implantatentfernung L4/ 5 bei Implantatbruch. Die behandelnden Fachärzte der Klinik G. attestierten der Patientin in der angestammten, körperlich ziemlich schweren Tätigkeit als Lastwagenchauffeurin trotz der neu aufgetretenen S1-Schmerzsymptomatik eine Arbeitsfähigkeit von 70 Prozent. Bildgebend konnte damals eine Zunahme der Diskusdegeneration L5/ S1 im Vergleich Vorjahr nachgewiesen werden. Nach dem damals erfolgreich durchgeführten operativen Eingriff (Implantatentfernung) hielten die Fachärzte eine volle Arbeitsfähigkeit für gegeben.

Leidensbedingter Abzug

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Da der Beschwerdeführerin bloß ein beschränktes Tätigkeitsspektrum offen steht berücksichtigte die Verwaltung einen leidensbedingten Abzug von 10 % .

Invaliditätsgrad (wird von der IV ermittelt)

Bei einem festgestellten Invalideneinkommen von Fr. 45 749.- (70% und davon 10 % minus) resultiert im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 72 618.- eine Erwerbseinbuße von Fr. 26 869.-. Das ergibt gerundet einen rentenausschließenden Invaliditätsgrad von 37 %. D.h. es ergibt keine IV Rente